

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	05.03.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**Evaluation der Erfahrungen mit dem Aussetzen der Vergnügungssteuer Tanz und Entscheidung zum weiteren Vorgehen****Betroffene Produktgruppe**

11.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat 27.05.2021 Drucksachen 0730, Rat 03.09.2020 Drucksache 11589

Beschlussvorschlag:

Der Erfahrungsbericht des Amtes für Finanzen und die Stellungnahme der Bielefelder Club- und Discothekenbetriebe zur Evaluation der gemachten Erfahrungen wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat der Stadt am 18.04.2024 die mit Ratsbeschluss vom 27.05.2021 modifizierte Satzung für die Vergnügungssteuer Tanz vorzulegen, um darüber zu entscheiden, ob diese ab 01.05.2024 wieder erhoben werden soll.

Begründung:

Mit Ratsbeschlüssen vom 03.09.20 und 27.05.21 war vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossen worden, die Erhebung der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen zunächst für 2020 und anschließend für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Aufhebung der Corona bedingten Einschränkungen und vollständiger Öffnung der Einrichtungen auszusetzen. Zum Ende des Aussetzungszeitraumes sollte die Verwaltung gemeinsam mit den Betreibern oder deren Vertretern eine Evaluierung der in dieser Zeit gemachten Erfahrungen vorlegen.

Da die entsprechenden Einschränkungen in NRW nach dem 02.04.22 entfallen waren, begann anschließend die 24-monatige Aussetzungsfrist gemäß dem vg. Ratsbeschluss, welche im April

2024 endet. Um die gewünschte Evaluation vorbereiten zu können, wurden die bekannten Veranstalter bereits im April 2022 angeschrieben und gebeten, beginnend ab Mai 2022 jeweils nach Ablauf eines Quartals alle durchgeführten Tanzveranstaltungen zu melden. Mangels Rückmeldungen wurde die Datenerhebung zunächst für beendet erklärt, da eine sinnvolle Evaluation nur mit ausreichenden Informationen zum Veranstaltungsgeschäft möglich ist. Der Finanz- und Personalausschuss wurde am 25.10.22 entsprechend informiert.

Nachdem seitens der Veranstalter Ende April 2023 signalisiert wurde, dass nunmehr ein großer Teil der Clubbetreiberszene bereit sei, die zur Evaluation erforderlichen Daten zu liefern, wurden alle bekannten Veranstalter nochmals angeschrieben und um die Meldung der durchgeführten Tanzveranstaltungen in der Zeit vom 01.05.2022 bis zum 30.04.2023 (Zeitraum 12 Monate) gebeten. Dabei sollten die Anzahl der Veranstaltungen, die Anzahl der Gäste, der Eintrittspreis und die Größe der Veranstaltungsfläche sowie ggf. die Anzahl der Freikarten und der Name eines Fremdveranstalters mitgeteilt werden.

Von den insgesamt angeschriebenen 15 Veranstaltern haben diesmal 6 die gewünschten Angaben gemacht. Soweit ersichtlich, konnten damit allerdings die Daten der größten Clubs in Bielefeld bewertet werden und somit einen repräsentativen Überblick vermitteln.

Die gemeldeten Daten für den Zeitraum von 12 Monaten wurden den im Geschäftsbereich Steuern vorliegenden Ist-Werten für das Jahr 2019 gegenübergestellt, um einen Vergleich zu der letzten pandemiefreien Jahresperiode zu ermöglichen.

Aus Gründen des Datenschutzes können die Werte hier nur zusammengefasst dargestellt werden. Diese summarische Betrachtung ergibt folgendes Ergebnis:

	2019	2022/23	Veränderungen	In Prozent
Veranstaltungen	603	627	24	+ 4,0
Besucherzahl	221.041	282.879	61.838	+ 28
Vergnügungssteuer	208.784 € <i>tatsächlich gezahlt auf Basis der alten Satzung</i>	248.175 € <i>fiktiv berechnet auf Basis Ratsbeschluss vom 27.05.21</i>	39.391 €	+ 19

Der 12-Monats-Vergleich zeigt trotz der Aussetzung der Vergnügungssteuer nur einen geringen Anstieg der Anzahl der Veranstaltungen.

Dabei ist allerdings der Besucherzuspruch in der „Nach-Corona-Zeit“ deutlich angestiegen. Offensichtlich gab es hier einen „Nachholbedarf“, nachdem eine ganze Zeit keine entsprechenden Veranstaltungen besucht werden konnten.

Zu der Vergleichsberechnung der Vergnügungssteuer sind die für 2019 tatsächlich veranlagten Steuern den fiktiv berechneten Einnahmen für 2022/2023 gegenübergestellt worden.

Für den aktuellen Zeitraum ist dabei eine Berechnung auf der Basis der vom Rat am 27.05.21 vorgeschlagenen Modifikationen der Satzung erstellt worden. Zu Grunde liegt also ein im Vergleich zu 2019 deutlich abgesenkter Steuersatz (8% statt 24% der Eintrittsentgelte), allerdings ohne die Berücksichtigung von Zugaben, wie etwa einem Begrüßungscocktail, die in 2019 tatsächlich in vielen Fällen von der Steuerbasis des Eintrittsentgelts abgezogen werden konnten, um die Steuerbasis zu mindern. Eine Pauschbesteuerung nach der Veranstaltungsfläche wurde dabei satzungsgemäß ggf. als Ersatzmaßstab berücksichtigt, soweit das für eine Veranstaltung erhobene Entgelt zu einer geringeren Vergnügungssteuer geführt hätte.

Der Wegfall der Anerkennung von etwaigen Zugaben würde für die Veranstalter und - in gewissem Umfang - auch für die Verwaltung eine Verringerung des administrativen Aufwands der Erklärung und Abrechnung der Vergnügungssteuer bedeuten.

Der verwaltungsseitig erforderliche Aufwand, ggf. einzelne Veranstaltungen zu ermitteln, zu prüfen und zu bewerten sowie die Steuer zu berechnen, für die Sollstellung, Überwachung und Vollstreckung zu sorgen und natürlich auch Rechtsstreitigkeiten zur Klärung zu führen, bliebe aber in Abhängigkeit von der Anzahl der Veranstaltungen unverändert.

Das so fiktiv berechnete Steueraufkommen liegt aufgrund der höheren Besucherzahlen trotz reduziertem Steuersatz über den vergleichbaren Erträgen vor Corona. Insoweit würde eine Anpassung der Satzung an den Ratsbeschluss vom 27.05.2021 wohl nicht zu einer Verschlechterung der (bis 2019 erzielten) Haushaltserträge führen, auch wenn hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Besucherzahlen Unsicherheiten bestehen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass nicht von allen Clubs Rückmeldungen vorgelegen haben.

Nach der Erstellung der vg. Vergleichsberechnung wurde diese vom Dezernat 1 und dem Amt für Finanzen in einem Gesprächstermin mit zentralen Veranstaltern und Bielefeld Marketing erörtert.

Dem Auftrag des Rates der Stadt entsprechend wurde vereinbart, dass die Aussetzungsphase der Vergnügungssteuer Tanz sowie das Ergebnis der Evaluation auch durch die Clubbetreiber bewertet werden. Diese Bewertung ist erstellt worden und dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Ergänzend dazu ist darauf hinzuweisen, dass in NRW nach der Corona-Zeit inzwischen die Städte Münster, Düsseldorf, Leverkusen und Bochum die Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen tatsächlich abgeschafft haben.

Eine generelle Umstellung des Besteuerungsverfahrens auf einen Pauschalsatz nach Flächengröße wurde von der Verwaltung in Rahmen der Evaluation nicht mehr thematisiert, da diese Frage bereits in der Vergangenheit sehr ausführlich erörtert worden ist (vgl. Ratssitzung vom 28.04.2016, TOP 11). Wichtige Erkenntnisse dabei waren, dass zum Erhalt des bisherigen Einnahmenvolumens eine Anhebung des Pauschalsteuersatzes um 110% von 2,20 €/qm auf 4,60 €/qm erforderlich gewesen und es zu einer unsachgemäßen Umverteilung der Steuerlast gekommen wäre.

Für 2019 lagen in Bielefeld die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen bei insgesamt rd. 350.000 €.

Als Personalaufwand waren dafür unmittelbar eine 0,6 Stelle der Laufbahngruppe 2 und verschiedene Anteile von Sach- und Overheadkosten (Leitung, Außendienst, Stadtkasse, Rechtsamt) erforderlich. Der jährliche Gesamtaufwand lag bei rd. 40.000 €.

Das mit der Erhebung der Vergnügungssteuer Tanz befasste Personal wird inzwischen für die zunehmenden Aufgaben im Bereich der Datenverarbeitung eingesetzt, um weitere Digitalisierungsprozesse im Geschäftsbereich Steuern voran zu treiben. Im Falle der Wiedererhebung dieser Steuer würde sich daher entsprechender Handlungsbedarf ergeben.

Im Haushaltsplan 2024 sind im Rahmen des Gesamtansatzes der Vergnügungssteuer von 4,0 Mio. € anteilig Erträge aus der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen in Höhe von 250.000 € eingeplant.

Es bleibt abschließend dem Rat der Stadt vorbehalten, unter Berücksichtigung dieser Evaluation zu entscheiden, ob nach Ablauf der Aussetzungsphase aufgrund des Beschlusses vom 27.05.21 ab Mai 2024 wieder eine Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen in Bielefeld erhoben werden soll.

Eine Verlängerung der Aussetzung der Steuererhebung wird von der Verwaltung ausdrücklich nicht empfohlen, da hierdurch inhaltlich keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind und weiterbestehende Unsicherheiten zur administrativen und fiskalischen Entwicklung nicht vorteilhaft wären.

Kaschel
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.